

– ein Glaube – ein Reich und entsprechend nur ein Reichsoberhaupt hatte gesiegt. Noch in Aachen wurden Lothar (I.) zum Mitkaiser erhoben und seine Brüder Ludwig (der Deutsche) als Unterkönig für Bayern und Pippin für Aquitanien benannt.

Schon aus dem Text der *Ordinatio Imperii* geht hervor, daß die politischen Widerstände groß waren. Offen brachen sie aus, als Ludwig dem Frommen aus zweiter Ehe mit der Welfin Judith ein Sohn Karl (der Kahle) geboren wurde, für den die ehrgeizige Mutter Herrschaftsanteile verlangte. Im Zuge dieser Auseinandersetzungen, die in der Begegnung von Vater und Söhnen 833 auf dem „Lügenfeld“ bei Colmar kulminierten und zum offenen Bruderkrieg nach Ludwigs des Frommen Tod 840 führten, kam es schließlich zu einer Reihe von Vorverträgen und im August 843 zum Reichsteilungsvertrag von Verdun. Unter Ausschaltung des Eintrittsrechts ihres Neffen Pippin II. erhielten Ludwigs des Frommen Söhne Teile des väterlichen Erbes: Lothar I. das Mittelreich mit den Zentren Aachen und Rom; Ludwig d. D. das Ostreich und Karl d. K. das Westreich. Mit dem berühmten Vertrag von Verdun war die Reihe fränkischer Teilungsverträge längst nicht beendet, doch haben sich seine Auswirkungen nicht nur aus der Retrospektive als letztlich dauerhaft erwiesen. Diese Tatsache rechtfertigt einen Blick auf die drei Teilreiche.

Voraussetzung des Teilungsvertrages von Verdun war ein Friedensvertrag.²³ Beide Verträge wurden von den politischen Führungsschichten, den Großen, erzwungen, beide Verträge auch von ihnen und den Königen beeidet. Diese Mitbestimmung des Adels ist kein ganz neues Element, aber doch ein ungemein signifikantes, gegenüber früherer Mitwirkung enorm gesteigert. Rechtsgrundlage für die Teilung war die Brüdergemeine, also das naturaliter zwischen den Königsbrüdern bestehende Rechtsverhältnis. Es wurde aber durch die wechselseitigen Eide der Brüder wie ihrer Großen gesteigert zu einem Vertragsgefüge zwischenstaatlicher Art, einer *amicitia* oder Schwurfreundschaft. Aus der Perspektive des Teilungsprinzips ist dies bemerkenswert, weil der Teilungsvorgang öffentlicher oder objektiver, für die beteiligten Könige und ihre Herrschaftsverbände verpflichtender und dauerhafter gestaltet ist. Ebenso bedeutsam ist die eidliche Festlegung der Könige zu einer gegenseitigen Besitzgarantie ihrer Reiche für sich selbst und ihre Söhne. Überliefert ist diese Nachricht aus einem viel späteren Schreiben von Papst Johannes VIII.²⁴ Es besagt mindestens, daß in Verdun 843 das Eintrittsrecht der Brudersöhne oder Neffen für künftige Regelungen garantiert wurde und daß dem Papsttum offenbar diese Garantieerklärung mitgeteilt, vielleicht sogar urkundlich hinterlegt wurde.

Der Vertragstext von 843 ist bekanntlich verloren, die sonstige Überlieferung recht trümmerhaft. Trotzdem wird deutlich, daß die Großen des fränkischen Gesamtreiches auch den Teilungsplan, nach dem geteilt wurde, „gefunden“, d. h. ausgearbeitet hatten. Welche Vorgaben beachtete dieses Konzept? Die Beantwortung dieser Frage hat die Entwicklungsstufen der in Verdun fixierten Teilreiche miteinzubeziehen.

23 Bequeme Zusammenstellung der Quellen zum Vertrag von Verdun bei Peter Classen (Hg.), Politische Verträge des frühen Mittelalters (Histor. Texte Mittelalter 3) 1966, S. 22-26. Zur Interpretation vgl. Schneider, Brüdergemeine (wie Anm.12) S. 141ff.

24 Brief an die ostfränkischen Könige Ludwig III. und Karl III. 874/75 (MGH Epp 7 Nr. 41, S. 297); in P. Classens Sammlung (wie Anm.23) S. 25f.